

Nach § 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB wird z. B. die Tötung eines Menschen bei bestimmten Affekthandlungen nicht als Mord, sondern als Totschlag qualifiziert.

Diese Haltung des Strafrechts zum Affekt ergibt sich aus der Erkenntnis, daß der Mensch im Prinzip in der Lage und fähig ist, seine eigenen Affekte zu beherrschen und zu steuern.

Die *Planung* der Tathandlung wird vom Charakter der Zielsetzung bestimmt. Dabei ist zu beachten, daß bei den verschiedenen Tatbeständen zwischen Erfolgsdelikten und einfachen Tätigkeits- oder Unterlassungsdelikten zu unterscheiden ist.

Bei den sog. Erfolgsdelikten ist die Planung der Tathandlung auf die Herbeiführung der im Tatbestand bezeichneten Folgen gerichtet.

So plant der Täter bei der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 115 StGB), seinem Opfer solche Schläge zu versetzen, daß es zu einer Schädigung der Gesundheit des anderen kommt.

In einer Reihe von Fällen treten im Ergebnis der geplanten Handlung *Folgen* ein, die von der Zielsetzung des Täters *wesentlich abweichen* und die objektiven Voraussetzungen einer anderen Straftat erfüllen als die, zu der sich der Täter entschieden hat. Bei einem wesentlichen Abweichen der eingetretenen Wirkungen von den Folgen, die durch das geplante Verhalten eintreten sollten, kann es keine Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Herbeiführung der tatsächlich eingetretenen Wirkung geben.

Besonders bei Schlägereien unter Alkoholeinfluß kommt es manchmal zu tödlichen Verletzungen, die vom Täter nicht angestrebt wurden. Hier liegt eine wesentliche Abweichung der Wirkung der Handlungsweise von der vom Täter geplanten vor. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob eine Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB) vorliegt. Eine Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Tötung kann jedoch nicht eintreten.

Jedoch ist nicht jedes Abweichen der angestrebten Folgen von den tatsächlich eingetretenen Wirkungen wesentlich i. S. des Strafrechts.

Wenn z. B. der Täter nachts einer bestimmten Person auflauert, um sie aus Rache wegen einer zugefügten Beleidigung mit einem Knüppel niederzuschlagen, in der Dunkelheit sein Opfer verwechselt und einen anderen Passanten schwer verletzt, so ist dies, bezogen auf die Zielstellung des Täters, eine bestimmte Person zu verletzen, zweifellos ein Abweichen von seinen Vorstellungen über das Opfer (Objekt) seines Angriffs (error in objecto). Der Täter irrt sich über die Person, die er angegriffen hat. Bezogen auf den gesetzlichen Tatbestand, der jeden Menschen vor Körperverletzungen schützt, und auf die Entscheidung des Täters zur Körperverletzung liegt jedoch kein wesentliches Abweichen vor, da er sich entschlossen hat, einen Menschen zu verletzen. Deshalb tritt Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Körperverletzung ein.

Besondere Probleme treten auf, wenn der tatsächliche Ablauf des objektiven Geschehens von den Vorstellungen des Täters über den Kausalverlauf abweicht.

Begutachtung und Behandlung erwachsener und jugendlicher Täter, hrsg. von H. Szewczyk, Jena 1966, S.40ff., S.65ff.; H. Mürbe/H. Schmidt, „Einige Probleme der Schuld im Strafrecht“, Neue Justiz, 19/1965, S. 606 ff.